

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Spheretex GmbH

§ 1 Allgemeines

1.1. Allen Bestellungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch durch Bestellung der Spheretex GmbH nicht Vertragsinhalt, es sei denn Spheretex GmbH hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.2. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

1.3. Bis zum Abschluss des Vertrages getroffene, von diesen Einkaufsbedingungen abweichende mündliche Nebenabreden, sind nur wirksam, wenn sie durch Spheretex GmbH schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Bestellung / Vertragsschluss

2.1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie deren Änderungen sind für die Spheretex GmbH verbindlich. Diese können in Schriftform, Textform oder elektronischer Form erfolgen.

2.2. Bemusterungen, Kostenvoranschläge und Angebote des Lieferanten sind für Spheretex GmbH kostenlos, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Kostenvoranschläge sind verbindlich.

2.3. Anfragen sind freibleibend und unverbindlich.

2.4. Änderungen und Ergänzungen, die sich bei der Ausführung der Lieferung oder Leistung als erforderlich zeigen, sowie Nebenabreden jeder Art, sind vom Lieferanten unverzüglich anzuzeigen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung der Spheretex GmbH in der Form gemäß 2.1.

2.5. Erteilte Bestellungen der Spheretex GmbH gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang der Bestellung widerspricht.

§ 3 Preise / Zahlung / Rechnungsstellung

3.1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung frei Haus Hilden bzw. frei vorgegebener Empfangsstelle inklusive Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung und Entladung. Gegebenenfalls kommt die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzu.

3.2. Sämtliche Zahlungen für Lieferungen und Leistungen erfolgen in der vereinbarten Währung.

3.3. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung 60 Tage rein netto oder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto.

3.4. Rechnungen sind mit Angabe der Bestellnummer schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder elektronisch an Spheretex GmbH zu senden. Bei Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer sind Verzögerungen in der Bearbeitung durch Spheretex GmbH nicht zu vertreten.

3.5. Spheretex GmbH ist berechtigt, gegen Zahlungsansprüche des Lieferanten mit fälligen Gegenforderungen, aufzurechnen, die der Spheretex GmbH oder einem mit der Spheretex GmbH verbundenen Unternehmen zustehen.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

4.1. Einen Eigentumsvorbehalt akzeptiert Spheretex GmbH nur, wenn er zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 5 Liefertermine / Lieferfrist / Lieferdokumente

5.1. Mangels anderweitiger Vereinbarung der Parteien ist der Liefertermin eingehalten, wenn die Ware termingerecht im Werk der Spheretex GmbH oder in der vorgegebenen Empfangsstelle eingegangen ist. Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der mit Spheretex GmbH abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Mehrkosten für verspätete Lieferungen und Leistungen sind vom Lieferanten zu tragen.

5.2. Der Lieferant ist verpflichtet die Spheretex GmbH unverzüglich zu benachrichtigen, sobald er die Einhaltung des Liefertermins gefährdet sieht.

5.3. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Anspruch auf Verzicht der Spheretex GmbH wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung Ersatzansprüche geltend zu machen.

5.4. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, Spheretex GmbH hat ihnen ausdrücklich zugestimmt.

5.5. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von Spheretex GmbH bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

5.6. Der Lieferant ist verpflichtet jeder Sendung einen Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer beizufügen; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung durch Spheretex GmbH nicht zu vertreten.

§ 6 Gefahrenübergang / Verpackung

6.1. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Lieferung durch Spheretex GmbH oder eines Beauftragten an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu übergeben ist.

6.2. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme auf Spheretex GmbH über. Es findet eine förmliche Abnahme statt; Abnahme durch Inbetriebnahme ist ausgeschlossen.

6.3. Kosten für Transport- und Verkaufsverpackung hat der Lieferant zu tragen. Erforderliche Kosten für Mehrwegverpackung einschließlich Rücktransport trägt ebenfalls der Lieferant.

6.4. Der Lieferant hat geeignete Transportverpackung zu verwenden, die einen sicheren Transport der Ware gewährleistet.

§ 7 Erklärungen über Ursprungseigenschaft

Für den Fall, dass der Verkäufer Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:

7.1. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.

7.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn er hat diese Folgen nicht zu vertreten.

§ 8 Mängelansprüche

8.1. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Spheretex GmbH ist

berechtigt, den Vertragsgegenstand zu untersuchen. Mängel werden von Spheretex GmbH unverzüglich nach Feststellung gerügt. Verdeckte Mängel sind unmittelbar nach Feststellung innerhalb von 3 Werktagen beim Lieferanten zu melden.

8.2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

8.3. Erfolgte eine Bemusterung, so gelten die Eigenschaften des Musters als technische Grundlage. Die gelieferte Ware muss musterkonform sein.

8.4. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht Spheretex GmbH grundsätzlich zu.

8.5. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht Spheretex GmbH das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Sachmängelansprüche verjähren in 2 Jahren, es sei denn, es gilt eine längere gesetzliche Frist. Ist die Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht, gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren.

8.6. Für innerhalb der Verjährungsfrist der Mängelansprüche der Spheretex GmbH instandgesetzte, reparierte oder ausgetauschte Teile der Lieferung oder Leistung beginnt die Verjährungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.7. Entstehen der Spheretex GmbH infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für Fehlersuche, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

8.8. Infolge von Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes, behält Spheretex GmbH sich den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor.

8.9. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

§ 9 Rücktritt

9.1. Sollte über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet werden oder wird dieses mangels Masse abgewiesen, so ist die Spheretex GmbH zum Rücktritt des Vertrages bzw. zur Vertragskündigung berechtigt.

9.2. Im Falle einer Kündigung des Liefervertrages durch einen Kunden der Spheretex GmbH, sollte der Lieferant bereit sein, eine angemessene Lösung zur Auflösung des Vertrags mit Spheretex GmbH zu vereinbaren. Sollte bereits eine Bevorratung beim Lieferanten von Rohmaterialien stattgefunden haben, und diese sind nicht anderweitig zu verwerten, wird auch hierfür eine für beide Seiten angemessene Lösung angestrebt.

§ 10 Haftung

10.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Spheretex GmbH von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern er dies zu vertreten hat.

10.2. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten, eine entsprechende Haftpflichtversicherung mit einer Deckung in Höhe von zumindest 2 Millionen Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pro Schadensfall sowie unter Einschluss der sogenannten erweiterten Produkthaftung zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen.

§ 11 Gerichtsstand / Erfüllungsort / Anwendbares Recht

11.1. Der Geschäftssitz der Spheretex GmbH ist ausschließlicher Gerichtsstand.

11.2. Der Geschäftssitz der Spheretex GmbH ist Erfüllungsort; falls nicht ausdrücklich anders vereinbart

11.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 12 Sonstiges

12.1. Zur Wahrung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Unterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen per Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen.

12.2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine neue Vereinbarung zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.